

# **Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung vom 28.01.1988 (Fn 1)**

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a und 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV. NW S. 306 / SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1961 (BGBl I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 1.10.1974 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1.6.1980 (BGBl I S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 17.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die in der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstiger Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Veranstaltungen.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

a) Der Antragsteller,

b) Der Erlaubnisnehmer,

c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit (Fn 2)**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(3) Nicht genehmigte Sondernutzungen unterliegen der Gebührenpflicht vom Tage der Ausübung an und ohne Rücksicht darauf, ob für die Sondernutzung nachträglich eine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wird.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

## **Gebührentarif (Fn 3)**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 10 Eurocent auf- bzw. abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 11,00 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.
6. Wird für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Gebührentarif Nr. 5) eine Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Kalenderjahr erteilt, wird die Sondernutzungsgebühr für Gastronomiebereiche in der Innenstadt und Wevelinghoven lediglich für vier, in den übrigen Stadtteilen für drei Monate erhoben.

## B Gebühren

1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	qm / Monat 6,00 €
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	qm / Monat 6,00 €
3. Fahrradständer	qm / Monat 2,80 €
4. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat 7,00 €
5. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm / Monat 5,00 €
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat 8,00 €
7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	qm / Monat 10,00 €
8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm / Monat 9,00 €
9. Nichtkommerzielle Werbe- Verkaufs- und Informationsstände	qm / Monat 4,00 €
10. Lotterieveranstaltungen	qm / Monat 4,00 €
11. Blumenstände	qm / Monat 6,00 €
12. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	qm / Monat 6,00 €
13. Marktveranstaltungen	qm / Monat 6,00 €
14. Aufstellung von Ladenlokalen	qm / Monat 12,00 €
15. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm / Monat 3,50 €
16. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm / Monat 3,50 €
17. Container	qm / Monat 3,00 €
18. Spanntransparent bis 8 qm (Maximalgröße) an dafür freigegebenem Brückengeländer	je Woche 28,00 €
19. Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	qm / Monat 10,00 €
20. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm / Monat 2,50 € bis 15,00 €

**(Fn 1)** in Kraft getreten am 28.03.1988

geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 22.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994

geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 17.03.1998, in Kraft getreten am 20.03.1998

neu gefasst durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 03.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 02.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003

geändert durch Satzung (5. Änderungssatzung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

geändert durch Satzung (6. Änderungssatzung) vom 09.12.2013 in Kraft getreten am 01.01.2014

geändert durch Satzung (7. Änderungssatzung) vom 03.04.2017 in Kraft getreten am 01.05.2017

**(Fn 2)** Abs. 3 eingefügt durch Satzung (7. Änderungssatzung vom 03.04.2017, in Kraft getreten am 01.05.2017

**(Fn 3)** geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 22.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994

geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 17.03.1998, in Kraft getreten am 20.03.1998

geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 03.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 02.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003

geändert durch Satzung (5. Änderungssatzung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

geändert durch Satzung (6. Änderungssatzung) vom 09.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

geändert durch Satzung (7. Änderungssatzung) vom 03.04.2017, in Kraft getreten am 01.05.2017